

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Löhne
vom 25. November 1982
in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 17.12.2020

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 836) hat der Rat der Stadt Löhne in seiner Sitzung am 16.12.2020 einstimmig mit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflichtige besondere Leistungen

- (1) Für die in dem in der Anlage enthaltenen Gebührentarif genannten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Verwaltung einschließlich der Anstalten und Eigenbetriebe der Stadt werden Verwaltungsgebühren erhoben, wenn der Beteiligte die besondere Leistung beantragt hat oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt.
- (2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2

Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr ist nach dem Gebührentarif zu bemessen. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden, gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifnummern des Gebührentarifs erhoben.
- (2) Eine Gebühr, für die der Tarif einen Rahmen zwischen Höchst- und Mindestgebühren vorsieht, ist auf vollen Euro festzusetzen. Bei der Festsetzung dieser Gebühren sind der mit der Vorbereitung der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung des Gegenstandes zu berücksichtigen.

§ 3

Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

§ 4

Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes NRW kann die Stadt (Gemeinde) auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5

Billigkeitsmaßnahmen

Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, als dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten scheint.

Im übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969.

§ 6

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren, an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Amtshandlung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Fälligkeit der Gebühren, Form der Erhebung

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührenschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8

Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gemäß § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969 erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969.

§ 9

Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.2003 (GV.NRW.S. 156) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10

Inkrafttreten

Die Verwaltungsgebührensatzung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verwaltungsgebührenordnung der Stadt Löhne vom 24. September 1974 außer Kraft.

Die Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung ist mit der Euro-Anpassungssatzung am 01.01.2002 in Kraft getreten.

§ 2 Abs. 2 Satz 1
wurde durch Ratsbeschluss vom 11.12.2002 geändert.

§ 10, Tarif-Nr. 2 b, 13 16 und 18
wurden durch die 3. Änderungssatzung vom 30.07.2003 geändert.
Die 3. Änderungssatzung ist am 10.08.2003 in Kraft getreten

Die Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung (Gebührentarif) wurden in der 4. Änderungssatzung vom 22.09.2006 wie folgt geändert:

Tarif-Nr. 11 a: 11 b und 16 ersetzt, die Tarif-Nr. 17 gestrichen und die Tarif-Nr. 18 erhält die Tarif-Nr. 17.
Die 4. Änderungssatzung ist am 10.10.2006 in Kraft getreten.

§§ 3 - 10 wurden durch die 5. Änderungssatzung vom 07.02.2013 geändert.
Die Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung (Gebührentarif) wurde in der 5. Änderungssatzung vom 07.02.2013 vollständig neu gefasst. Die 5. Änderungssatzung ist am 13.02.2013 in Kraft getreten.

Die Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung erhält eine neue Fassung.

Die 6. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Löhne tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Löhne vom 25. November 1982 außer Kraft.

Die Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Löhne vom 25. November 1982 wird wie folgt geändert: die Tarifnummer 6 (Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken) wird gestrichen; bei Tarifnummer 18 wird die Bezeichnung „Fahrzeugeinsatz Wirtschaftsbetriebe“ durch „Fahrzeugeinsatz Stadtwerke“ ersetzt.

Die 7. Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft

Die achte Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Löhne tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Löhne vom 25. November 1982 außer Kraft.

Anlage

zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Löhne vom 25. November 1982
(in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 03.07.2017)

Gebührentarif**Anlage**

zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Löhne vom 25. November 1982
(in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 17.12.2020)

Gebührentarif

Tarif- nummer	Gegenstand	Gebühr in EURO
1.	<u>Vervielfältigungen und Auszüge</u>	
a)	Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4	0,80
b)	Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	0,80
c)	Farbkopien und -ausdrücke im Format A4	0,80
	im Format A3	0,90
d)	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	11,60
2.	<u>Beglaubigungen und Zeugnisse</u>	
a)	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	3,10
b)	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen, Zeugnissen je Beglaubigungsvermerk	5,40
3.	<u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist</u>	28,60
	je angefangene halbe Stunde	
4.	<u>Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch</u> (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB)	33,90
	je angefangene halbe Stunde	

5.	<u>Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.</u>	3,90
6.	<u>Feststellungen aus Konten und Akten</u>	26,40
	je angefangene halbe Stunde	
7.	<u>Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr</u>	4,40
8.	<u>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden:</u>	
a)	Entscheidung über Anträge je angefangene halbe Stunde	23,20
b)	technische Überwachung vor Ort je angefangene halbe Stunde	26,90
9.	<u>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für</u>	
a)	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	26,90
b)	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	26,90
c)	Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	20,20
10.	<u>Abgabe von vorgefertigten Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen</u>	
	für jede angefangene Seite	0,25
11.	<u>Plots</u>	
a)	DIN A 4	10,50
b)	DIN A 3	10,50
c)	DIN A 2	10,50
d)	DIN A 1	10,50
e)	DIN A 0	10,50
	Für farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.	
12.	<u>Bereitstellung von Dateien per E-Mail, Databox oder Datenträger</u>	
a)	bis 20 Seiten aus Akte digitalisieren	17,60
b)	bis 60 Seiten aus Akte digitalisieren	35,20
c)	bis 100 Seiten aus Akte digitalisieren	52,70
d)	über 100 Seiten aus Akte digitalisieren	79,10

13.	<u>Bereitstellung/Einsichtnahme von Hausakten</u> je Hausnummer	15,50
14.	<u>Übersendung von Akten an Bevollmächtigte</u>	
a)	postalisch, inkl. 5,00 € Versandkostenpauschale (bei umfangreichen Akten die tatsächlichen Versandkosten)	20,50
b)	digitalisierte Bauakten per Databox, je Datei	50,00
15.	<u>Wiederholte Überprüfung von Grundstücken auf Einhaltung satzungsrechtlicher Bestimmungen</u>	69,30
16.	<u>Verwaltungskostenerstattung für geleistete Vorarbeiten zum Abschluss von städtebaulichen Verträgen</u> bei denen es durch das Verhalten des Verhandlungspartners nicht zum Abschluss eines Vertrages kommt 0,5% der Erschließungskosten (=Bürgschaftssumme) mindestens aber	300,00
17.	<u>Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen -je Stück-</u>	8,80
18.	<u>Fahrzeugeinsatz Stadtwerke</u>	
a)	Einsatz von Kanalspülwagen je Fahrzeug und pro Stunde (einschl. Personal) Für An- und Abfahrt wird ein halber Stundensatz berechnet	126,00
b)	Einsatz des Kanalkontrollwagen je Fahrzeug und pro Stunde (einschl. Personal) Für An- und Abfahrt wird ein halber Stundensatz berechnet, dies gilt auch für zusätzliche Abnahmen oder Abnahmeversuche, die aus Gründen erforderlich wurden, die der Grundstückseigentümer zu vertreten hat.	95,00
19.	<u>Vornahme der Eheschließung / Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes</u> , ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines der Erklärenden	108,00
20.	<u>Vornahme der Eheschließung / Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft außerhalb der Amtsräume</u> , ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines der Erklärenden	124,00
21.	<u>Aufnahme eines Antrags für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung</u>	112,60
22.	<u>Erteilung von Personenstandsurkunden gemäß § 55 PStG</u>	
a)	Erteilung einer Personenstandsurkunde gemäß § 55 PStG	15,00

- | | | |
|----|--|------|
| b) | Für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer Personen-standsurkunde, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird | 7,50 |
|----|--|------|

23. **Sonstiges:**

Amtshandlungen, für die keine Tarifstelle vorgesehen ist und die nicht einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenden besonderen öffentlichen Interesse dienen.

- | | | |
|----|--|-----------------------|
| a) | persönliche Leistungen durch Bedienstete der Stadt | nach tats.
Aufwand |
| b) | sonstige Aufwendungen (insbesondere Verbrauchsmaterialien) | nach tats.
Aufwand |